



Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Mühlacker GmbH

gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Preisblatt 1 – Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa ¹	Arbeitspreis Cent/kWh ¹	Leistungspreis €/kWa ¹	Arbeitspreis Cent/kWh ¹
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	88,65	4,27	191,77	0,15
Mittelspannungsnetz	24,46	8,72	234,01	0,34
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	19,93	11,19	275,92	0,95
Niederspannung	7,07	13,80	304,80	1,89

¹ Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 4) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 5).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Mühlacker GmbH diese Leistung erbringt.

Bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von jener der Messung treten Verluste auf, die durch folgenden Aufschlag auf die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte entgolten werden:

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag
Mittelspannung	Niederspannung	2,0 %



Preisblatt 2 – Entgelte für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz ohne registrierende Lastgangmessung

gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Preisblatt 2 gilt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung soweit ihre Leistung 30 kW und ihre Jahresarbeit 100.000 kWh nicht überschreiten.

Entnahmestelle	Arbeitspreis Cent/kWh ¹	Grundpreis €/a ¹
Entnahmestelle im Niederspannungsnetz ohne registrierende Lastgangmessung	12,39	100,00
Entnahmestelle Speicherheizung ²	6,20	50,00
Entnahmestelle Wärmepumpe ²	8,67	70,00
Entnahmestelle Elektromobilität ²	8,67	70,00

¹ Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 4) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 5).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Mühlacker GmbH diese Leistung erbringt.

² Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stadtwerke Mühlacker GmbH abgeschlossen haben.

Belieferung erfolgt anhand synthetischer Standardlastprofile

Für Abnahmestellen der Stadt Mühlacker wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV gewährt.



Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als „Defaultmodul“ angewendet.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung:

Die gewährte Reduzierung (Stabilitätsprämie) darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird dadurch ausgeschlossen.

	Arbeitspreis	Grundpreis	Stabilitätsprämie (Gutschrift)
Art der Entnahmestelle	Cent/kWh (netto) ¹	€/a (netto) ¹	€/a (netto) ¹
Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung in der Niederspannung	12,39	100,00	160,15

Modul 2: reduzierter Arbeitspreis:

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

	Arbeitspreis	Grundpreis
Art der Entnahmestelle	Cent/kWh (netto) ¹	€/a (netto) ¹
Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung in der Niederspannung	4,96	0,00



Modul 3: zeitvariable Netzentgelte:

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2025	Ja	Nein	Nein	Ja

	Arbeitspreis	Uhrzeiten
Tarifstufe	Cent/kWh (netto) ¹	
Standardtarif	12,39	00:30 - 01:15 07:30 - 11:45 13:45 - 16:45 18:30 - 22:00
Hochtarif	17,20	00:00 - 00:30 11:45 - 13:45 16:45 - 18:30 22:00 - 00:00
Niedrigtarif	1,24	01:15 - 07:30

¹ Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 4) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 5).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Mühlacker GmbH diese Leistung erbringt.



Preisblatt 3 – Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Messeinrichtungen mit registrierender Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (je Zählstelle) €/a ¹
Mittelspannungsnetz Lastgangmessung	565,11
Niederspannungsnetz Lastgangmessung	425,73

¹ Entgelte zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Messeinrichtungen ohne registrierende Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (je Zählstelle) €/a ¹			
	bei jährlicher Messung	bei halbjährlicher Messung	bei vierteljährlicher Messung	bei monatlicher Messung
Niederspannung Zweitarifmessung	16,80	20,38	27,54	56,18
Niederspannung Eintarifmessung	11,94	15,52	22,68	51,32

¹ Entgelte zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22
MsbG gelten separate Preise und Regelungen.



Preisblatt 4 - Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Letztverbrauchergruppe	Aufschlag Cent/kWh (netto) ¹
A' – alle Kunden, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	n.v.
B' – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C' – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

¹ Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Preisblatt 5 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG):

gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Kategorien	Aufschlag Cent/kWh (netto) ¹
KWKG-Umlage	n.v.
Offshore-Netzumlage	n.v.

¹ Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Preisblatt 6 - Konzessionsabgabe

gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Die Konzessionsabgabe für Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV beträgt 1,59 ct/kWh¹.

Die Konzessionsabgabe für Tarifkunden mit Schwachlastregelung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV beträgt 0,61 ct/kWh¹.

Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV beträgt 0,11 ct/kWh¹.

¹ Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer



Die Stadtwerke Mühlacker GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.